

Der Bundesminister für Wirtschaft
I B 4 / U 1/ 8533 / 58

Bonn, den 14. Januar 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Aufhebung des Preisstopps für unbebaute Grundstücke**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– **Drucksache 733** –

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die für den Verkehr mit unbebauten Grundstücken geltenden Preisvorschriften so bald wie möglich aufgehoben werden; ihre Beibehaltung ist weder wirtschaftspolitisch noch rechtspolitisch zu rechtfertigen. Die Bundesregierung hat schon in der vergangenen Legislaturperiode Gesetzentwürfe auf dem Gebiete des Bodenrechts eingebracht, welche davon ausgehen, daß bis zu ihrer Verabschiedung die nur noch auf Teilgebieten des Grundstücksmarktes bestehenden Preisbindungen beseitigt sind. Dem Bundestag liegt auch der von der Fraktion der FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung der Preisbindung – Drucksache 13 – zur Beratung vor.

Wegen des Vorschlages, den Grunderwerbsteuersatz im Einvernehmen mit den Ländern herabzusetzen, darf ich auf Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 GG hinweisen; die Gesetzgebung über die Grunderwerbsteuer steht ausschließlich den Ländern zu. Die Bundesregierung ist deshalb nicht in der Lage, Maßnahmen zur Herabsetzung der Grunderwerbsteuer zu treffen.

Zu 2.

Auch die Frage, ob ein herabgesetzter Grunderwerbsteuersatz den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu höheren Einnahmen als jetzt verhelfen würde, kann von der Bundesregierung nicht beantwortet werden, weil die Verwaltung der Grunderwerbsteuer nach Artikel 108 Abs. 3 GG Sache der Länder ist.

In Vertretung
Westrick